

TE OGH 2004/5/18 10ObS58/04h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.05.2004

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Bauer als Vorsitzenden, die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Fellingner und Dr. Hoch sowie die fachkundigen Laienrichter Dr. Johannes Pflug (aus dem Kreis der Arbeitgeber) und Eva-Maria Florianschütz (aus dem Kreis der Arbeitnehmer) als weitere Richter in der Sozialrechtssache der klagenden Partei Milena B*****, Pensionistin, ***** vertreten durch Dr. Alexander Singer, Rechtsanwalt in Graz, gegen die beklagte Partei Pensionsversicherungsanstalt, 1021 Wien, Friedrich Hillegeist-Straße 1, wegen Invaliditätspension, über die außerordentliche Revision der klagenden Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichtes Graz als Berufungsgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen vom 17. Dezember 2003, GZ 7 Rs 133/03p-31, den Beschluss

gefasst:

Spruch

Die außerordentliche Revision wird gemäß § 508a Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen. Die außerordentliche Revision wird gemäß Paragraph 508 a, Absatz 2, ZPO mangels der Voraussetzungen des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO zurückgewiesen.

Text

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Nach den maßgebenden Feststellungen der Vorinstanzen ist die Klägerin, die unbestritten keinen Berufsschutz genießt, aufgrund ihres näher festgestellten medizinischen Leistungskalküls noch in der Lage, verschiedene Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, wie beispielsweise die Tätigkeiten einer Aufseherin, Bürobotin, Geschirrabräumerin, Kontrollarbeiterin oder Adjustiererin, auszuüben. Aus diesem Grunde wurde von den Vorinstanzen eine Invalidität der Klägerin im Sinne der für sie maßgebenden Bestimmung des § 255 Abs 3 ASVG verneint. Die Klägerin macht zur Zulässigkeit ihres außerordentlichen Rechtsmittels geltend, es liege keine Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes zur rechtserheblichen Frage vor, ob eine Versicherte, die der dauernden Aufsicht ihrer Familie bedürfe, überhaupt einen Verweisungsberuf ausüben könne. Diese Frage stellt sich jedoch in Wahrheit gar nicht, weil dem festgestellten Leistungskalkül der Klägerin eine solche Einschränkung nicht zu entnehmen ist. Die Feststellung oder Nichtfeststellung bestimmter Tatsachen - etwa auch dass die Klägerin in der Lage ist, den an die genannten Verweisungstätigkeiten gestellten Anforderungen zu entsprechen - resultiert aus der freien Beweiswürdigung der Vorinstanzen. Die die Richtigkeit dieser Tatsachenfeststellungen in Zweifel ziehenden Revisionsausführungen entsprechen daher nicht dem Gesetz, weil die Richtigkeit der Tatsachengrundlage im Revisionsverfahren nicht überprüft werden kann. Nach den maßgebenden Feststellungen der Vorinstanzen ist die Klägerin, die unbestritten keinen Berufsschutz genießt, aufgrund ihres näher festgestellten medizinischen

Leistungskalküls noch in der Lage, verschiedene Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, wie beispielsweise die Tätigkeiten einer Aufseherin, Bürobotin, Geschirrabräumerin, Kontrollarbeiterin oder Adjustiererin, auszuüben. Aus diesem Grunde wurde von den Vorinstanzen eine Invalidität der Klägerin im Sinne der für sie maßgebenden Bestimmung des Paragraph 255, Absatz 3, ASVG verneint. Die Klägerin macht zur Zulässigkeit ihres außerordentlichen Rechtsmittels geltend, es liege keine Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes zur rechtserheblichen Frage vor, ob eine Versicherte, die der dauernden Aufsicht ihrer Familie bedürfe, überhaupt einen Verweisungsberuf ausüben könne. Diese Frage stellt sich jedoch in Wahrheit gar nicht, weil dem festgestellten Leistungskalkül der Klägerin eine solche Einschränkung nicht zu entnehmen ist. Die Feststellung oder Nichtfeststellung bestimmter Tatsachen - etwa auch dass die Klägerin in der Lage ist, den an die genannten Verweisungstätigkeiten gestellten Anforderungen zu entsprechen - resultiert aus der freien Beweiswürdigung der Vorinstanzen. Die die Richtigkeit dieser Tatsachenfeststellungen in Zweifel ziehenden Revisionsausführungen entsprechen daher nicht dem Gesetz, weil die Richtigkeit der Tatsachengrundlage im Revisionsverfahren nicht überprüft werden kann.

Da die Revisionswerberin somit keine für die Entscheidung relevante Rechtsfrage im Sinn des§ 502 Abs 1 ZPO aufzuzeigen vermag, ist die außerordentliche Revision zurückzuweisen.Da die Revisionswerberin somit keine für die Entscheidung relevante Rechtsfrage im Sinn des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO aufzuzeigen vermag, ist die außerordentliche Revision zurückzuweisen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:010OBS00058.04H.0518.000

Dokumentnummer

JJT_20040518_OGH0002_010OBS00058_04H0000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at